



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa
Referat für Lehrämter

Referatsordnung des

Referats für Lehrämter

in der Fassung vom 19. August 2008

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §72 Abs.1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Studierendenrat der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena
Telefon: 036 41 · 93 09 98
Telefax: 036 41 · 93 09 92
eMail: vorstand@stura.uni-jena.de
<http://www.stura.uni-jena.de/>

Referat für Lehrämter
des Studierendenrates
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena
Telefon: 036 41 · 93 09 94
Telefax: 036 41 · 93 09 92
eMail: lehramt@stura.uni-jena.de
<http://www.lehramt-jena.de/>

Nach Anhang 2 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft obliegt die Pflege der Satzung sowie ihrer Ergänzungsordnungen dem Referat für Inneres des Studierendenrates. Fragen und Anregungen können jederzeit per eMail an inneres@stura.uni-jena.de gerichtet werden.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§1 Bezeichnungen	2
§2 Organisation	2
§3 Mitgliedschaft	3
§4 Beschlussfähigkeit und Wahl	4
§5 Sitzungen	5
§6 Inkrafttreten	5

Präambel

¹Diese Ordnung für das Referat für Lehrämter kennzeichnet das Referat als Referat besonderer Art gemäß §25 Abs. 8 der Satzung der Studierendenschaft. ²Aufgabe des Referates ist es, die politischen und organisatorischen Belange der Lehramtsstudierenden der Friedrich-Schiller-Universität (FSU Jena) zu vertreten. ³Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ordnung lassen die geltenden Rahmenbedingungen der FSU Jena keine alternative Organisationsform zu. ⁴Das Referat unterliegt der Satzung und der Geschäfts- sowie Finanzordnung der Studierendenschaft der FSU Jena.

§1 Bezeichnungen

¹Für das Referat gelten folgende Bezeichnungen als gleichwertig gültig: Lehramtsreferat, Lehrämterreferat, Referat für Lehrämter, Referat für Lehramt.

§2 Organisation

(1) ¹Das Referat erfüllt folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Lehramtsstudierenden im Bereich des Lehramtsstudiums
2. Wahrnehmung der inhaltlichen Belange im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums und der organisatorischen Belange im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums sowie die Fächer betreffend
3. Information und Beratung der Studierenden zu lehramtsspezifischen Themen
4. Förderung des Austausches der Lehramtsstudierenden untereinander

(2) ¹Das Referat bildet Arbeitsgruppen zur Erfüllung seiner Aufgaben:

1. Die Arbeitsgruppen unterstehen der Leitung eines Koordinators.
2. Ständige Arbeitsgruppen existieren in den Bereichen Hochschulpolitik, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

3. Bei Bedarf können weitere zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen ins Leben gerufen werden.

(3) ¹Koordinatoren:

1. Der Koordinator einer Arbeitsgruppe organisiert die kontinuierliche Arbeit seiner Arbeitsgruppe.
2. Der Koordinator ist verpflichtet über seine Arbeit Buch zu führen und Bericht zu erstatten.
3. Der Koordinator ist verpflichtet, seinen Nachfolger einzuarbeiten und ihm die entsprechenden Unterlagen zu übergeben.

(4) ¹Leitung

1. Das Referat wählt als Leitung zwei gleichberechtigte Referenten für die Dauer von einem Jahr.
2. Die Referatsleitung ist beratendes Mitglied des Studierendenrates gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft.
3. Die Referatsleitung nimmt gemäß der Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung der Studierendenschaft Rechte und Pflichten von Referenten wahr.

(5) ¹Finanzen

1. Die Finanzen des Referates unterliegen der Finanzordnung des Studierendenrates.
2. Über die Ausgaben und Einnahmen ist von einem vom Referat zu bestimmenden Haushaltsverantwortlichen Buch zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Referates kann jeder immatrikulierte Studierende der FSU Jena werden. ²Dies gilt auch für Zweit- bzw. Nebenhörer.

(2) ¹Aufnahme:

1. Jeder Interessierte erklärt in einer Sitzung des Referats seine Bereitschaft im Referat mitzuarbeiten.
2. Nach Ablauf der Probezeit von vier Sitzungen stimmen die anwesenden Vollmitglieder über die Aufnahme des Interessierten ab.
3. Nach erfolgreicher Aufnahme in das Referat hat der Interessierte den Status eines Vollmitgliedes.

(3) ¹Vollmitgliedschaft:

1. Alle Vollmitglieder sind voll antrags- und stimmberechtigt.
2. Vollmitglieder haben die Möglichkeit als Koordinatoren oder Referenten gewählt zu werden.
3. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet an jeder Sitzung teilzunehmen bzw. sich bei Nichtanwesenheit im Voraus bei einem der Referenten abzumelden.
4. Ein Vollmitglied des Referats hat das Recht, einen Antrag auf Entlassung eines anderen

Vollmitgliedes zu stellen, wenn ausreichende Gründe vorgelegt werden.

5. Jedes Vollmitglied hat die Pflicht und das Recht an der Erfüllung der Aufgaben des Referates mitzuwirken.

(4) ¹Beendigung der Vollmitgliedschaft:

1. Die Vollmitgliedschaft im Referat gilt als beendet, wenn das Vollmitglied seine Mitgliedschaft selbst als beendet erklärt.
2. Nach viermaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb eines Semesters kommt der Status des entsprechenden Vollmitgliedes zur Abstimmung.

(5) ¹Ruhende Mitgliedschaft:

1. Es gibt die Möglichkeit die Mitgliedschaft im Referat für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes, eines Praktikums oder eines anderen näher auszuführenden Grundes ruhen zu lassen.
2. Die Höchstdauer der ruhenden Mitgliedschaft beträgt zwei Semester.

(6) ¹Offene Mitgliedschaft:

1. Es gibt die Möglichkeit als offenes Mitglied im Referat mitzuarbeiten.
2. Offene Mitglieder sind nicht verpflichtet an Sitzungen teilzunehmen und sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

(7) ¹Zeugnis

1. Auf Antrag kann für die Zeit der Voll- bzw. ruhenden Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 5 Nr. 2 dem Mitglied durch einen der Referenten im Benehmen mit dem Vorstand des Studierendenrates eine Bescheinigung über die Mitarbeit im Referat ausgestellt werden.
2. Für die Zeit der offenen Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 6 kann ebenfalls auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Referenten.

§4 Beschlussfähigkeit und Wahl

- (1) ¹Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, sobald mehr als die Hälfte aller Vollmitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Konnte zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden, so ist das Referat auf der nächsten Sitzung zu dieser Angelegenheit ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) ¹Eine Mehrheit zur Änderung der Referatsordnung ist erreicht, wenn zwei Drittel der Vollmitglieder des Referates zustimmen.
- (5) ¹Die Wahl von Vollmitgliedern, Koordinatoren und Referenten erfolgt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vollmitglieder. ²Die Wahl ist allgemein, gleich, geheim und frei. ³Jeder Wahlberechtigte verfügt bei der Wahl von Vollmitgliedern und Koordinatoren über je eine Stimme, bei der Wahl der Referenten über je zwei Stimmen, wobei auf einen Kandidaten nicht beide

Stimmen eines Wahlberechtigten entfallen dürfen.

- (6) ¹Bei Unstimmigkeiten ist die Schiedskommission gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung des Studierendenrates zu Rate zu ziehen.

§ 5 Sitzungen

- (1) ¹Sitzungen sind in der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich abzuhalten. ²Der Sitzungstermin wird am Anfang einer Vorlesungszeit im Benehmen mit allen Vollmitgliedern vereinbart.
- (2) ¹Die Sitzungen des Referates sind öffentlich, soweit nicht anders bestimmt.
- (3) ¹Zu jeder Sitzung wird Protokoll geführt.

§ 6 Inkrafttreten

- ¹Diese Referatsordnung tritt nach Bestätigung durch den Studierendenrat unmittelbar in Kraft.